
Fachförderrichtlinie
der Landeshauptstadt Dresden zur Unterstützung der Mobilität für Menschen mit einer
Behinderung
(FFRL Mobilität MmBehind)

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 30-32/2021 vom 12.08.2021

Inhaltsübersicht:

1	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen	2
2	Gegenstand der Förderung	2
3	Zuwendungsempfänger/innen	3
4	Zuwendungsvoraussetzungen	3
5	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form der Bemessungsgrundlage	4
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	5
7	Verfahren	7
7.1	Antragsverfahren	7
7.2	Bewilligungsverfahren	8
7.3	Auszahlungsverfahren	8
7.4	Verwendungsnachweisverfahren	8
7.5	Allgemeine Vorschriften	9
8	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	10

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- (1) Die Zuwendung für Mobilität ist eine freiwillige und zusätzliche Leistung der Landeshauptstadt Dresden und soll Personen, die aufgrund einer Mobilitätsbehinderung den Öffentlichen Personennahverkehr nicht oder nur eingeschränkt oder nur in Begleitung nutzen können, niedrighschwellig eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne eines Nachteilsausgleiches ermöglichen. Ansprüche auf vorrangige gesetzliche Leistungen bleiben unberührt.
- (2) Rechtliche Grundlage für die vorliegende Fachförderrichtlinie sind die in der Rahmenrichtlinie als Grundlage für die Erarbeitung von Fachförderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden an Dritte (RRL LHD) genannten Rechtsgrundlagen wie zum Beispiel die Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden, die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden, die Sächsische Haushaltsordnung (SäHO), die Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) insbesondere § 23 und § 44 VwV-SäHO, die Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), die Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (Sächs-KomHVO), die Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi), das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), die Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys), die Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO), das Grundgesetz (insbesondere Artikel 3 GG Gleichbehandlungsgrundsatz), die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), das Umsatzsteuergesetz (UStG), die Abgabenordnung (AO), die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), das Unionsrecht, insbesondere der Vertrag über die Arbeitsweise Europäische Union (AEUV) insbesondere Artikel 107, 108 und 109 AEUV sowie die darauf beruhenden Ausführungsverordnungen (zum Beispiel die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)), die Vorgaben der UN Behindertenrechtskonvention in den jeweils aktuellen Fassungen. Im Einzelfall können weitere Rechtsgrundlagen einschlägig sein.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht weder dem Grunde nach noch der Höhe nach, auch wenn in der Vergangenheit bereits Zuwendungen gewährt worden sind. Die Bewilligungen von Zuwendungen durch das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden erfolgen auf der Grundlage dieser Fachförderrichtlinie im Rahmen der vom Stadtrat bestätigten Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Die Zuwendung für Mobilität unterstützt die Teilhabe an kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinschaftlichen oder familiären Veranstaltungen, Zusammenkünften oder Aktivitäten in der Freizeit oder die Ausübung eines Ehrenamtes.

3 Zuwendungsempfänger/innen

Zuwendungsempfänger/innen sind Einwohnerinnen und Einwohner, die ihre einzige Wohnung oder Hauptwohnung in der Landeshauptstadt Dresden haben und die im Nummer 4 genannten Voraussetzungen gleichzeitig erfüllen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die in Nummer 3 genannten Zuwendungsempfänger/innen müssen über einen gültigen Schwerbehindertenausweis nach § 152 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist in der jeweiligen gültigen Fassung i. V. m. der Schwerbehindertenausweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), die zuletzt am 1. Januar 2021 (Artikel 19 Absatz 20 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S.3234) geändert worden ist in der jeweils gültigen Fassung, mit:

- Eintrag des Merkzeichens aG im Schwerbehindertenausweis (Gruppe 1),

oder

- Eintrag der Merkzeichen G und B im Schwerbehindertenausweis, wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein infolge von Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule bescheinigt wurde oder Eintrag des Merkzeichens G, wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein infolge von Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 infolge von Funktionsstörungen des Herzens oder der Lunge bescheinigt wurde (Gruppe 2)

oder

- Eintrag des Merkzeichens Bl oder TBl im Schwerbehindertenausweis oder Vorlage eines Bescheides über die Gewährung eines Nachteilsausgleiches im Sinne von § 1 Abs. 3 Landesblindengesetz (LBlindG) für hochgradig Sehbehinderte (Gruppe 3)

verfügen.

(2) Es darf keine Zulassung eines Kraftfahrzeuges auf den Namen der Zuwendungsempfänger/in vorliegen.

- (3) Eine Pauschalhilfe nach § 27 d des Bundesversorgungsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist i. V. m. § 28 Abs. 1, Nr. 2 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge, in der Fassung der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) geändert worden ist, darf von dem Zuwendungsempfänger/der Zuwendungsempfängerin nicht bezogen werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form der Bemessungsgrundlage

- (1) Über die Verwendung der Zuwendung für Mobilität können die Zuwendungsempfänger/innen eigenständig nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entscheiden.
- (2) Die Zuwendung für Mobilität ist zur Finanzierung von Fahrten mit Fahrdiensten, Taxen oder individuell organisierten Beförderungsleistungen einzusetzen. Im Fall einer individuell organisierten Beförderungsleistung sind durch Familien- oder Haushaltsangehörige organisierte Fahrten ausgenommen. Ausgenommen sind Fahrten zum Arzt, zu therapeutischen Maßnahmen, zum Arbeits- oder Ausbildungsplatz, zur Schule, zur Aufnahme in teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Krankenversorgung und der Pflege oder Fahrten, die im Zusammenhang mit einer Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen bereits finanziert werden.
- (3) Die Zuwendung für Mobilität gliedert sich in eine Grundpauschale und ein Zuschlagssystem. Die Grundpauschale ist Voraussetzung für die Ausreichung einer Zuwendung aus dem Zuschlagssystem. Die Voraussetzungen für die Zuwendung müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.
- (4) Die Höhe der monatlichen Grundpauschale staffelt sich in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach Nummer 4 Absatz 1. Näheres regelt eine jährliche Durchführungsbestimmung nach Nummer 6 der Fachförderrichtlinie.
- (5) Das kumulativ anzuwendende monatliche Zuschlagssystem berücksichtigt zum Zeitpunkt der Beantragung folgende konkrete Bedarfslagen der Zuwendungsempfänger/in und erhöht die Grundpauschale:
- die Erforderlichkeit einer im Rollstuhl sitzenden Beförderung mittels Spezialfahrzeug, über Auffahrrampe oder die Erforderlichkeit einer Tragehilfe,
 - Innehaben eines Dresden-Passes oder Leistungsbezug folgender Transferleistungen:

- a. nach dem 3. und 4. Kapitel des Zwölften Buches - Sozialgesetzbuches (SGB XII), in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist,
 - b. nach dem Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches – Sozialgesetzbuch (SGB II), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist,
 - c. nach §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist,
- die Erforderlichkeit einer Begleitperson,
 - die Ausübung eines Ehrenamtes oder
 - die fehlende barrierefreie Zugänglichkeit und die Bedienqualität des ÖPNV am Wohnort entsprechend der Kategorien des Nahverkehrsplans in der jeweils aktuellen Fassung.

Näheres regelt die jährliche Durchführungsbestimmung (Nummer 6 der Fachförderrichtlinie).

- (6) Die Zuwendungsempfänger/innen sind verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf die Zuwendung erheblich sind (z. B. Aufgabe des Hauptwohnsitzes bzw. der einzigen Wohnung in Dresden) oder über die im Zusammenhang mit der Zuwendung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Das Sozialamt prüft nach Anzeige der Veränderung die Anspruchsberechtigung erneut.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die für die Umsetzung der Fachförderrichtlinie notwendigen Kalkulationen zur Bemessung der Zuwendung für Mobilität werden in einer jährlichen Durchführungsbestimmung in Zuständigkeit des Sozialamtes festgelegt.

- (2) Diese Durchführungsbestimmung regelt insbesondere
- die Höhe der Grundpauschalen und
 - die Höhe der Zuschläge

in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und einer Prognose der Zuwendungsempfänger/innen.

- (3) Die für die Zuwendung für Mobilität im Kalenderjahr verfügbaren Haushaltsmittel werden in der Regel so kalkuliert, dass diese hälftig für die Grundpauschale und das Zuschlagssystem Verwendung finden.
- (4) Die Staffelung der monatlichen Grundpauschale zwischen den in Nummer 4 Absatz 1 beschriebenen Gruppen 1 bis 3 soll so kalkuliert werden, dass
- a. die Höhe der Grundpauschale für Gruppe 2 das 1,46-fache der Höhe der Grundpauschale für Gruppe 3 und
 - b. die Höhe der Grundpauschale für Gruppe 1 das 1,84-fache der Höhe der Grundpauschale für Gruppe 3 beträgt.

Die errechneten Beträge werden auf volle 50 Cent gerundet. Wobei ein Betrag ab 25 Cent auf 50 Cent, ein Betrag ab 75 Cent auf volle Euro aufzurunden ist.

- (5) Die jährlichen Durchführungsbestimmungen werden unter Beteiligung der Stadtarbeitsgemeinschaft Aktives Netzwerk für ein inklusives Leben in Dresden e.V. erarbeitet:
- Ein vom Sozialamt erarbeiteter Entwurf wird der Stadtarbeitsgemeinschaft bis zum 30. September des Kalenderjahres übergeben, zu welchem diese bis zum 15. November des Kalenderjahres Stellung nehmen und Änderungswünsche unterbreiten kann.
 - Nach Prüfung der Stellungnahme und der Änderungsvorschläge erlässt das Sozialamt die Durchführungsbestimmungen für das kommende Kalenderjahr bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, sofern die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (6) Die Zuwendungen nach dieser Fachförderrichtlinie sind bei anderen Leistungen, insbesondere bei anderen Sozialleistungen, deren Gewährung von Einkommen und Vermögen der Zuwendungsempfänger/innen abhängig ist, nicht als Einkommen anzurechnen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag ist schriftlich beim Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden, Sachgebiet Schwerbehindertenfeststellung/Landesblindengeld Postfach 12 00 20, 01001 Dresden einzureichen.
- (2) Dem schriftlichen Antrag sind nachfolgende Unterlagen in Kopie beizufügen:
 - aktueller Bescheid über die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft oder der Schwerbehindertenausweis,
 - aktueller Nachweis über den Hauptwohnsitz bzw. die einzige Wohnung in der Landeshauptstadt Dresden (aktuelle Meldebescheinigung),
 - formlose Erklärung, dass kein Kraftfahrzeug auf eigenen Namen zugelassen ist,
 - formlose Erklärung, dass keine Pauschalhilfe nach § 27 d des Bundesversorgungsgesetzes i. V. m. § 28 Abs. 1, Nr. 2 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge in Anspruch genommen wird bzw. in Anspruch genommen werden kann,
 - unterschriebene Schweigepflichtentbindung in Bezug auf das Verwaltungsverfahren nach dieser Richtlinie.

Optional sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:

- aktueller Bescheid über den Erhalt eines Nachteilsausgleiches nach Sächsischem Landesblindengeldgesetz für hochgradig Sehbehinderte,
- aktuelle Vorsorgevollmacht bzw. Betreuerausweis, bei Bevollmächtigung bzw. Beschluss des Betreuungsgerichts bei amtlich bestellten Betreuerinnen und Betreuer,
- aktueller Leistungsbescheid über die Transferleistungen SGB II, SGB XII oder AsylbLG,
- aktuell gültiger Dresden-Pass,
- aktueller Nachweis über die Ausübung eines Ehrenamtes (z. B. Ehrenamtspass).

7.2 Bewilligungsverfahren

- (1) Über die Anträge entscheidet das Sozialamt.
- (2) Es gelten die Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung. Änderungen innerhalb des Bewilligungszeitraums, die einen Einfluss auf die Höhe der Zuwendung für Mobilität haben, ohne dass die Voraussetzungen nach Nummer 3 und 4 vollständig entfallen, werden nicht berücksichtigt. Der Zuwendungsanspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Nummer 3 und 4 weggefallen sind.
- (3) Die Entscheidung über die Gewährung der Zuwendung wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

7.3 Auszahlungsverfahren

- (1) Die Zuwendung für Mobilität wird monatlich im Voraus, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat, gezahlt. Die Zahlung erfolgt auf die im Antrag hinterlegte Kontoverbindung.
- (2) Die Auszahlung der Zuwendung kann im Rahmen des Zuwendungszwecks innerhalb eines Haushaltsjahres verwendet werden
- (3) Der Bewilligungszeitraum ist an das jeweilige Kalenderjahr gebunden. Der Bewilligungszeitraum ist auf maximal 12 Monate, längstens bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres begrenzt. Der Bewilligungszeitraum endet, sobald die Voraussetzungen nach Nummer 3 und 4 nicht mehr erfüllt sind.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Die Zuwendungsempfänger/innen sind verpflichtet, nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eine formlose Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung für Mobilität vorzulegen.
- (2) Im begründeten Einzelfall wird das Sozialamt von anspruchsberechtigten Personen die Aufbewahrung und Vorlage von Belegen im Original bzw. dem Original gleichgestellten elektronischen Belegen zwecks Nachweisführung über die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung für Mobilität bis zwölf Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes verlangen. Das Verlangen ist mit Bescheid über die Zuwendung anzukündigen. Zur Nachweisführung über die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung für Mobilität sind Quittungen und Rechnungen über Beförderungsleistungen sowie formlose Bestätigungen für individuell organisierte Beförderungsleistungen vorzulegen.

7.5 Allgemeine Vorschriften

- (1) Das Sozialamt ist zu anlassbezogenen oder stichprobenartigen Prüfungen berechtigt. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist unabhängig von der Prüfung des Sozialamtes im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zuwendungsverfahren zur Prüfung bei der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger berechtigt.
- (2) Zuwendungen für Mobilität nach dieser Fachförderrichtlinie können nicht übertragen, verpfändet und gepfändet werden. Der Zuwendungsanspruch ist nicht vererblich. Zuwendungen für Mobilität, die nach dem Tod der Zuwendungsempfänger/in gezahlt wurden, können von den Erben bzw. von den über den Nachlass Verfügenden zurückgefordert werden, wenn mindestens zwei Monatsbeträge überzahlt wurden.
- (3) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung richten sich nach den gesetzlichen Regelungen. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere §§ 43, 44, 48, 49, 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG, soweit nicht Spezialgesetze einschlägig sind.
- (4) Die auf Grundlage dieser Fachförderrichtlinie erlassenen Zuwendungsbescheide können mit Wirkung für die Vergangenheit und für die Zukunft widerrufen werden, soweit die Zuwendungen für Mobilität nicht bestimmungsgemäß verwendet werden.
- (5) Wird der Zuwendungsbescheid (teilweise) unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, ist die Zuwendung für bereits erbrachte Mobilität, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, (anteilig) von den Zuwendungsempfängern/innen zu erstatten. Die zu erstattende Zuwendung (Rückforderung) wird in der Regel durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (6) Bei Rückzahlung von Zuwendungen im laufenden Haushaltsjahr sind diese entsprechend den getroffenen haushaltsrechtlichen Festlegungen und Vorschriften vorzunehmen.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Fachförderrichtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Die Richtlinie Schwerbehinderten-Fahrdienst der Landeshauptstadt Dresden in der Fassung vom 20. Januar 2000 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Dresden, 28. Juli 2021

gez. i. V. Detlef Sittel
Erster Bürgermeister